



An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und  
Umwelt der Stadt Erkelenz

22.11.2023

## **Einladung**

Hiermit lade ich Sie zur **21. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt** ein.

---

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 06.12.2023, 18:00 Uhr

**Ort, Raum:** Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

---

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen Ausschussvorsitz, Bürgermeister und Betriebsleitung
- 2 Sachstandsbericht Klimaschutz und Umwelt
- 3 Mitteilungen über lfd. Baumaßnahmen
- 4 **Angelegenheiten Klimaschutz und Umwelt**
  - 4.1 Förderprogramm für Klimaschutz und Klimaanpassung in Erkelenz 2024  
Vorlage: RKS/020/2023
- 5 **Angelegenheiten Tiefbauamt**
  - 5.1 Fortschreibung Straßen- und Wegekonzept Stadtgebiet Erkelenz gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz  
Vorlage: A 66/470/2023

## Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen Ausschussvorsitz, Bürgermeister und Betriebsleitung

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Josef Dederichs  
Ausschussvorsitz



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: RKS/020/2023
Federführend: Referat für Klimaschutz	Status: öffentlich AZ: Datum: 17.11.2023 Verfasser: Oliver Franz
<b>Förderprogramm für Klimaschutz und Klimaanpassung in Erkelenz 2024</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.12.2023	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
07.12.2023	Haupt- und Finanzausschuss
13.12.2023	Rat der Stadt Erkelenz

### Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hat am 29.09.2021 erstmals ein Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung in Erkelenz in Höhe von 45.000 Euro für 2022 beschlossen, um das Klimaschutzengagement der Bürgerschaft zu unterstützen. Das Programm umfasst Fördertatbestände aus den Bereichen Mobilität, Bauen und Sanieren, Erneuerbare Energien, Klimafolgenanpassung & Biodiversität und Nachhaltiger Konsum. Das Förderprogramm wurde 2023 mit Beschluss vom 14.12.2022 mit einer überarbeitenden Förderrichtlinie und einem Fördervolumen von 90.000 Euro fortgeführt. Der Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umweltschutz wurde regelmäßig über die Nutzung des Förderprogramms informiert.

Das Förderprogramm wurde von der Bürgerschaft sehr gut angenommen und hat sich bewährt. Die Fördermittel wurden in 2022 und 2023 jeweils vollständig abgerufen. Die Fördertatbestände sollten daher aus Sicht der Verwaltung fortgeführt werden. Als ergänzender Fördertatbestand wird die Förderung des hydraulischen Abgleichs bestehender Heizungsanlagen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie eine Erhöhung der Förderung von Steckersolargeräten vorgeschlagen. Die Änderungen sowie redaktionelle Anpassungen wurden in einen Richtlinienentwurf für 2024 eingearbeitet und den Fraktionen am 15.11.2023 vorab zugesandt. Unter den gegebenen Haushaltsbedingungen sind für 2024 Fördermittel von 90.000 Euro eingeplant.

Die Verwaltung empfiehlt die beiliegende Richtlinie zum Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung in Erkelenz für das Jahr 2024 zu beschließen.

### Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Die beiliegende Richtlinie zum Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung in Erkelenz für das Jahr 2024 wird beschlossen. Die Umsetzung ist abhängig von der Genehmigung des Haushalts 2024.“

### Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja  Nein

Das Förderprogramm unterstützt private Investitionen in den Klimaschutz und in Klimaanpassungsmaßnahmen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten für die Fördermittel in Höhe von 90.000 Euro für das Jahr 2024.

**Anlage:**

Richtlinie zum Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung in Erkelenz für das Jahr 2024.

# Richtlinie zum Förderprogramm „Klimaschutz & Klimaanpassung“ in Erkelenz

## Förderprogramm Klimaschutz 2024

**ERK  
EL  
ENZ**

## **1. Förderzweck – die Ziele**

Die Stadt Erkelenz ist seit vielen Jahren im Klimaschutz engagiert und hat das Ziel, bis spätestens 2045 klimaneutral zu werden. Die dazu notwendige Minderung der Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, effizientere Energienutzung und den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden. Die Stadtverwaltung geht mit der energetischen Modernisierung der städtischen Liegenschaften und der Umstellung des städtischen Fuhrparks auf Elektromobilität mit gutem Beispiel voran und strebt an, bereits bis 2030 klimaneutral zu sein. Diese direkt steuerbaren Treibhausgasemissionen machen allerdings nur 2 % der Treibhausgasemissionen im Stadtgebiet aus. Die lokalen Klimaschutzziele können daher nur erreicht werden, wenn alle Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige Akteure in Erkelenz sich engagieren und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Mit dem Förderprogramm Klimaschutz & Klimaanpassung in Erkelenz möchte die Stadt das persönliche Engagement innerhalb der Bürgerschaft unterstützen und die Aufmerksamkeit für das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung stärken.

Ziele des Förderprogramms sind:

- Lokale Klimaschutzmaßnahmen zu initiieren und damit zur Treibhausgasminderung und Anpassung an die Folgen des Klimawandels beizutragen
- Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept voranzutreiben
- Das Klimaschutzengagement der Bürgerschaft zu honorieren und zu stärken
- Best Practice Beispiele zur Nachahmung zu generieren und durch Öffentlichkeitsarbeit sichtbar zu machen
- Durch die Breite der geförderten Maßnahmen aufzuzeigen, dass Bürgerinnen und Bürger sich beim Klimaschutz einbringen können

## **2. Antragsberechtigt sind**

- ausschließlich Privatpersonen (keine Unternehmen oder Institutionen)
- alle Personen, die in Erkelenz gemeldet sind
- Personen, die Immobilien in Erkelenz besitzen, wenn für diese Immobilien Förderung beantragt wird

## **3. Fördertatbestand und Höhe der Förderung**

Die Förderung umfasst Fördertatbestände in den Bereichen

- Mobilität
- Bauen und Sanieren
- Erneuerbare Energien
- Klimaanpassung und Biodiversität
- Nachhaltiger Konsum

Die Fördertatbestände, die Förderhöhe, die zu erfüllenden Bedingungen sowie die zu erbringenden Nachweise sind nachfolgend in der Richtlinie geregelt.

### 3.1 Mobilität

Der Verkehrssektor ist in Erkelenz für 34 % der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Ein wichtiger Baustein für eine nachhaltigere Mobilität auf lokaler Ebene ist die vermehrte Nutzung des Fahrrades und elektrisch unterstützter Fahrräder sowie die Reduzierung des Autoverkehrs.

Mobilität	
<b>Fördertatbestand</b>	Lastenfahrrad (mit oder ohne Elektro-Antrieb)
<b>Förderhöhe</b>	25% des Kaufpreises, max. 750,- €
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden nur Lastenfahrräder gefördert, die serienmäßig vom Hersteller montierte Vorrichtungen haben, um Kinder vorschriftsgemäß zu befördern oder Gegenstände vorschriftsgemäß zu transportieren</li> <li>• Nutzlast von mindestens 60 kg ohne Fahrer</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung oder Leasingvertrag</li> <li>• Technische Daten des Lastenrads und Foto</li> <li>• Bei Elektro-Antrieb: Nachweis Ökostrombezug (eigene PV-Anlage, Stecker-Solargerät oder Vertrag über Bezug von 100% zertifiziertem Ökostrom)</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Lastenfahrrad (mit oder ohne Elektro-Antrieb) <u>als Autoersatz</u>
<b>Förderhöhe</b>	50% des Kaufpreises, max. 1.500,- €
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es werden nur Lastenfahrräder gefördert, die serienmäßig vom Hersteller montierte Vorrichtungen haben, um Kinder vorschriftsgemäß zu befördern oder Gegenstände vorschriftsgemäß zu transportieren</li> <li>• Nutzlast von mindestens 60 kg ohne Fahrer</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung oder Leasingvertrag</li> <li>• Technische Daten des Lastenrads und Foto</li> <li>• Bei Elektro-Antrieb: Nachweis Ökostrombezug (eigene PV-Anlage, Stecker-Solargerät oder Vertrag über Bezug von 100% zertifiziertem Ökostrom)</li> <li>• Nachweis über Abschaffung eines Autos (Abmeldung, Kaufvertrag)</li> <li>• Motivations- oder Erfahrungsbericht mit Foto für die städtische Homepage</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	E-Bike / Pedelec / Fahrrad
<b>Förderhöhe</b>	20% des Kaufpreises, max. 250,- €
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von E-Bikes, Pedelecs und Fahrrädern, die für regelmäßige Fahrten eingesetzt werden und die ansonsten mit dem PKW zurückgelegt würden: Einsatz für Arbeits- oder Ausbildungswege (keine Förderung von reinen „Freizeiträdern“)</li> <li>• Kauf oder Leasing bei regionalen Fahrradhändlern (Umkreis 30 km um Erkelenz)</li> </ul>

<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung oder Leasingvertrag</li> <li>• Bei Elektro-Antrieb: Nachweis Ökostrombezug (eigene PV-Anlage, Stecker-Solargerät oder Vertrag über Bezug von 100% zertifiziertem Ökostrom)</li> <li>• Bescheinigung vom Arbeitgeber oder der Ausbildungsstätte über die Nutzung für den Arbeits-/Ausbildungsweg oder schriftliche Einzelbegründung über die regelmäßige Nutzung, die PKW- Fahrten ersetzen</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Fahrradanhänger für Lastentransport oder Kinderbeförderung
<b>Förderhöhe</b>	25% des Kaufpreises, max. 200,- € Förderungen unter 50 € kommen nicht zur Auszahlung (Bagatellgrenze)
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Serienmäßig konzipierte Anhänger für Fahrräder und Pedelecs mit einer Zuladung von mindestens 40 kg</li> <li>• Nicht förderfähig sind Eigenbauten</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung des Fachbetriebs</li> <li>• Foto des Fahrradanhängers</li> </ul>

### 3.2 Bauen und Sanieren

27 % der Treibhausgasemissionen in Erkelenz entstehen in privaten Haushalten. Ein großer Teil davon bei der Erzeugung von Heizungswärme. Daher ist es wichtig, durch energetische Sanierungen der Gebäude den Wärmebedarf zu senken und die Heiztechnik zu optimieren. In diesem Bereich existieren zudem umfangreiche Förderprogramme des Bundes, über die man sich im Rahmen einer Energieberatung informieren kann.

<b>Bauen und Sanieren</b>	
<b>Fördertatbestand</b>	Sanierung eines Bestandsgebäude zum Effizienzhaus KfW 70 Standard
<b>Förderhöhe</b>	pauschal 1.500,- €
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gilt nur für Bestandsgebäude</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fördermittelnachweis der KfW oder Bestätigung des KfW 70 Standards durch einen qualifizierten Energieberater oder Architekten</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Sanierung eines Bestandsgebäude zum Effizienzhaus KfW 55 Standard
<b>Förderhöhe</b>	pauschal 3.000,- €
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gilt nur für Bestandsgebäude</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fördermittelnachweis der KfW oder Bestätigung des KfW 55 Standards durch einen qualifizierten Energieberater oder Architekten</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>•</li> </ul>

<b>Fördertatbestand</b>	Energetische Sanierung : Tausch von Fenstern und Türen
<b>Förderhöhe</b>	pauschal 100,- € pro Fenster; 200,- € pro Tür; max. 1.000,- € gesamt
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gilt nur für Bestandsgebäude</li> <li>• Gilt nur für Türen und Fenster, die eine beheizte Wohnung nach außen abgrenzen</li> <li>• Balkon- und Terrassentüren zählen als Fenster</li> <li>• Einbau durch beauftragte Fachfirma aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz)</li> <li>• Energieberatung durch die Verbraucherzentrale NRW (kostenlos) oder einen anderen qualifizierten Energieberater vor Auftragserteilung an den Handwerker. Eine Beratung durch die ausführende Fachfirma ist nicht ausreichend</li> <li>• Fenster/Glastüren: <math>U_w</math>-Wert 0,95 W/m<sup>2</sup>K oder besser</li> <li>• Türen: <math>U_d</math>-Wert 1,3 W/m<sup>2</sup>K oder besser</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis einer unabhängigen Energieberatung zum geförderten Sachverhalt vor Auftragserteilung an den Handwerker. Eine Beratung durch die ausführende Fachfirma ist nicht ausreichend.</li> <li>• Rechnung des Fachbetriebs mit technischen Angaben und Herstellernachweis der <math>U_w</math>- bzw. <math>U_d</math>-Werte zu den Fenster und Türen</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Heizungspumpentausch
<b>Förderhöhe</b>	pauschal 100,- € pro Heizungspumpe
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gilt nur für den Heizungspumpentausch für Bestandsanlagen (keine Förderung von Pumpen neuer Heizungsanlagen)</li> <li>• Einbau durch beauftragte Fachfirma aus der Region (Umkreis 30 km von Erkelenz)</li> </ul>
<b>Nachweis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung des Fachbetriebs</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Hydraulischer Abgleich Heizungsanlagen (Bestand)
<b>Förderhöhe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• pauschal 200,- €</li> </ul>
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur für bestehende Heizungssysteme</li> <li>• Keine Förderung für Personen, die ab dem 1.10.22 nach der EnSimiMaV verpflichtet sind den hydraulischen Abgleich durchzuführen (betrifft Gebäude ab 6 Wohneinheiten)</li> </ul>
<b>Nachweis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung Fachbetrieb</li> </ul>

### 3.3 Erneuerbare Energien

Ein wichtiger Baustein der Energiewende ist die Erzeugung von erneuerbaren Energien, vor allem vom Strom, aber auch von Wärme. Private Photovoltaik- und Solarthermieanlagen können dazu einen erheblichen Beitrag leisten.

<b>Erneuerbare Energien</b>	
<b>Fördertatbestand</b>	Photovoltaikanlage (Dach/Fassade)
<b>Förderhöhe</b>	100,- € pro kWp installierte Leistung, max. 1.000 € gesamt
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dach oder Fassadenmontage</li> <li>• Energieberatung durch die Verbraucherzentrale NRW (kostenlos) oder einen anderen qualifizierten Energieberater vor Auftragserteilung an den Handwerker. Eine Beratung durch die ausführende Fachfirma ist nicht ausreichend.</li> <li>• Nicht für KfW 40 Plus oder Passivhaus Plus Häuser, wenn dafür Fördermittel bezogen wurden</li> <li>• Nicht bei Inanspruchnahme des KfW-Förderprogramms „Solarstrom für Elektroautos“ (KfW 442)</li> <li>• Einbau durch beauftragte Fachfirma aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz)</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis einer unabhängigen Energieberatung zum geförderten Sachverhalt vor Auftragserteilung an den Handwerker. Eine Beratung durch die ausführende Fachfirma ist nicht ausreichend.</li> <li>• Rechnung des Fachbetriebs aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz)</li> <li>• Auszug aus dem Marktstammdatenregister, aus der die Inbetriebnahme der Anlage hervorgeht.</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Stecker-Solargeräte bis 0,8 kWp
<b>Förderhöhe</b>	pauschal 200,- €
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung über die Anschaffung des Geräts</li> <li>• Foto der installierten Anlage</li> </ul>
<b>Hinweis:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Stecker-Solaranlage muss bei der Bundesnetzagentur angemeldet werden</li> <li>• Infos unter <a href="https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715">https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715</a></li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Solarthermische Anlagen
<b>Förderhöhe</b>	<p>pauschal 500,- € für Anlagen zur Warmwasserbereitung</p> <p>pauschal 1.000,-€ für Anlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung</p>

<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gilt nur für Bestandsgebäude</li> <li>• Energieberatung durch die Verbraucherzentrale NRW (kostenlos) oder einen anderen qualifizierten Energieberater vor Auftragserteilung an den Handwerker.</li> <li>• Einbau durch beauftragte Fachfirma aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz)</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis einer Energieberatung zum geförderten Sachverhalt vor Auftragserteilung an den Handwerker</li> <li>• Rechnung des Fachbetriebs aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz)</li> </ul>

### 3.4 Klimafolgenanpassung und Biodiversität

Als Folge des globalen Klimawandels werden Wetterextreme wie Hitze und Starkregenereignisse zunehmen. Zudem stellt die seit Jahren abnehmende Pflanzenvielfalt sowie das Insektensterben eine große Herausforderung dar. Mit vielen kleinen Maßnahmen im Haus- und Gartenbereich können auf lokaler Ebene positive Effekte zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und die Stärkung der Biodiversität erreicht werden.

<b>Klimafolgenanpassung und Biodiversität</b>	
<b>Fördertatbestand</b>	Dachbegrünung
<b>Förderhöhe</b>	20,- €/m <sup>2</sup> , maximal 1.000,- € gesamt für Pflanzen-, Material- und Baukosten
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dachbegrünung mit Substratauflage von mindestens 8 cm</li> <li>• Bepflanzung mit mehrjährigen vorzugsweise heimischen Pflanzen</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung des Fachbetriebs aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz)</li> <li>• Foto des Förderobjekts (vorher/nachher)</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Fassadenbegrünung
<b>Förderhöhe</b>	10,- €/m <sup>2</sup> , maximal 1.000,- € gesamt für Pflanzen-, Material- und Baukosten
<b>Bedingungen</b>	<p>Förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme, Pergolen sowie Pflanzen und Pflanzmaßnahmen</li> <li>• Es werden nur Pflanzen gefördert, die nur mit einer Rankhilfe gedeihen</li> <li>• keine Förderung von Pflanzkübeln</li> <li>• Förderfähig sind auch vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von Bodenversiegelungen, aber keine Fassadensanierung,</li> </ul>

<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung des Fachbetriebs aus der Region (Umkreis 30 km von Erkelenz)</li> <li>• Erfahrungsbericht und Foto des Förderobjekts (vorher/nachher)</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Rückbau Schottergärten /Entsiegelung von Flächen und Begrünung
<b>Förderhöhe</b>	30% der förderfähigen Kosten, maximal 1.000,- €
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwandlung von artenarmen und hitzebildenden Schotterflächen oder anderweitig versiegelten Flächen in hochwertige Lebensräume (mindestens 5 m<sup>2</sup> zusammenhängend)</li> <li>• Förderfähig sind der Rückbau und Abtransport von Schotter sowie der anschließende Auftrag von Mutterboden und die Bepflanzung, jedoch keine neuen baulichen Maßnahmen wie Zäune oder Gehwegplatten</li> <li>• Gilt nicht für Maßnahmen, mit denen ein durch den Bebauungsplan sowieso vorgeschriebener Zustand hergestellt wird</li> </ul>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung des Fachbetriebs aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz) oder bei Eigenleistung die Rechnung der Sachkosten</li> <li>• Dokumentation mit Fotos (vorher/nachher)</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Anlage zur Regenwasser-Nutzung
<b>Förderhöhe</b>	20% der förderfähigen Kosten, max. 1.000,- € gesamt
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage zur Regenwassernutzung von mindestens 2 m<sup>3</sup> bzw. 2.000 Litern</li> </ul> Hinweis: Einbau von Zwischenzähler für Berechnung der Kanalgebühren mit Ausnahme der Nutzung zur Gartenbewässerung
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung des Fachbetriebs</li> <li>• Dokumentation mit Fotos</li> </ul>

### 3.5 Nachhaltiger Konsum

Der Kauf und die Nutzung von Konsumgütern aller Art hat große Auswirkungen auf den Klimawandel und auf den Verbrauch knapper Ressourcen. Die Herstellung, der Transport, die Nutzung wie auch die Entsorgung von Gütern des Alltags haben Folgen für die Umwelt. Durch bewusste Kaufentscheidungen kann man daher aktiv zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen.

<b>Nachhaltiger Konsum</b>	
<b>Fördertatbestand</b>	Stoffwindeln
<b>Förderhöhe</b>	100,- € pro Kind und Jahr
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder im Windelalter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr</li> <li>• Förderung über maximal 3 Jahre</li> <li>• Stoffwindeln im Sinne von keine Einwegwindeln</li> </ul>

<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung vom Kauf von Windeln und Zubehör oder Vertrag mit einem Windelservice</li> <li>• Erfahrungsbericht und Dokumentation mit Foto</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Energiesparende Haushaltsgroßgeräte
<b>Förderhöhe</b>	pauschal 50,- €
<b>Bedingungen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haushaltsgroßgeräte umfassen Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Geschirrspüler, Waschmaschinen</li> <li>• Förderfähig ist maximal ein Gerät pro Haushalt und Jahr</li> <li>• Gefördert werden ausschließlich energieeffiziente Haushaltsgroßgeräte, die mit dem seit 2021 gültigen EU-Energielabels bewertet sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Waschmaschine (Effizienzklassen A oder B, gültig ab 01.03.2021)</li> <li>○ Geschirrspülmaschine (Effizienzklassen A bis C, gültig ab 01.03.2021)</li> <li>○ Kühl-/Gefriergerät (Effizienzklassen A bis C, gültig ab 01.03.2021)</li> </ul> </li> </ul> <p>Mehr Infos zu den Energielabels inklusive Einspartipps unter:  <a href="http://www.verbraucherzentrale.de/wissen/umwelt-haushalt/nachhaltigkeit/energielabels-eine-uebersicht-5751">www.verbraucherzentrale.de/wissen/umwelt-haushalt/nachhaltigkeit/energielabels-eine-uebersicht-5751</a></p>
<b>Nachweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung des Fachbetriebs aus der Region (Umkreis 30 km um Erkelenz)</li> <li>• Beleg der Energieeffizienzklasse z.B. mit Foto des Aufklebers</li> </ul>
<b>Fördertatbestand</b>	Best Practice Beispiel Nachhaltiger Konsum
<b>Förderhöhe</b>	Förderung/Prämierung von fünf ausgewählten Praxisbeispielen nachhaltigen Konsums im Gesamtwert von 1.500,- €
<b>Bedingungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreichung einer schriftlichen Bewerbung</li> <li>• Das Best Practice Beispiel zeigt, wie ein nachhaltiges Konsumverhalten umgesetzt wurde (Ideen, die aber noch nicht umgesetzt wurden, können nicht prämiert werden)</li> </ul>
<b>Nachweis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewerbung, die mindestens eine aussagekräftige Beschreibung umfasst und möglichst durch Fotos und/oder Filmbeiträge oder durch andere Formate ergänzt wird und das nachhaltige Konsumverhalten für die Jury nachvollziehbar darlegt und belegt.</li> </ul>

## **4. Allgemeine Förderbestimmungen**

### **Was ist zu beachten?**

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von max. 3.000 € pro Haushalt und Jahr.

Mehrere verschiedene Maßnahmen können gemeinsam zur Auszahlung beantragt werden.

Es wird pro Haushalt und Jahr nur je eine gleiche Maßnahme gefördert (z.B. ein Pedelec pro Haushalt pro Jahr).

Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten von Dienstleistern bestehen.

Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.

Wenn eine Rechnungskopie/Angebot bzw. Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert werden, gilt: Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten.

Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel einer anderen Stelle.

Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Erkelenz begrenzt.

Förderfähig sind Maßnahmen, deren Umsetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 12 Monate zurückliegt. Eine Antragsstellung rückwirkend über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen.

Die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bleibt von der Förderung unberührt und bleibt im Verantwortungsbereich des Antragstellers. Für denkmalgeschützte Gebäude ist daher die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Erkelenz vorzulegen (Abteilung Bauaufsicht & Denkmalpflege).

Das Förderprogramm verteilt an Privatpersonen ausschließlich städtische Haushaltsmittel als Fördermittel.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Bei allen Förderungen handelt es sich um den Ersatz von Aufwendungen.

### **Was wird nicht gefördert?**

Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der Antragssteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.

Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Bei Eigenleistung sind nur Sach- bzw. Materialkosten förderfähig.

Bäume, Sträucher und andere Gestaltungselemente werden nicht gefördert, wenn die Besitzer durch den dort geltenden Bebauungsplan zu einer Bepflanzung verpflichtet sind.

Maßnahmen an Wohngebäuden, bei denen unter 50% der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird sowie Maßnahmen an allen Gebäuden mit über acht Wohneinheiten.

Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich und/oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben sind.

## **5. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

### **5.1. Antragsstellung**

Die Antragstellung erfolgt online über das Serviceportal auf der Internetseite der Stadt Erkelenz <https://service.erkelenz.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/164240/show>. Auf gesonderte Anfrage können die Antragsformulare auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

Fragen zum Förderprogramm können vorab per Mail an [klimaschutz@erkelenz.de](mailto:klimaschutz@erkelenz.de) oder an Tel. 02431/85-188 gerichtet werden. Eine Kontaktaufnahme vor Beantragung der Fördermittel wird empfohlen.

Die Förderanträge sind online oder in Ausnahmefällen schriftlich und möglichst vollständig zusammen mit den benötigten Nachweisen und Unterlagen einzureichen.

Im Regelfall erfolgt die Antragsstellung auf Fördermittel nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme einschließlich der Begleichung der Schlussrechnung durch den Antragstellenden. Die Förderung ist in diesem Sinne ein „Rechnungszuschuss“.

Damit ein Antrag im aktuellen Haushaltsjahr noch abgewickelt werden kann, müssen alle Unterlagen bis zum 30.11. des aktuellen Jahres vorliegen. Sofern nicht alle Unterlagen vorliegen, werden die Förderanträge abgelehnt und vorgenommene Reservierungen verfallen.

Mit Beginn des jeweils nächsten Jahres bzw. nach Freigabe des Haushalts im Folgejahr können die Förderanträge neu gestellt werden, sofern vom Rat der Stadt Erkelenz Fördermittel für entsprechende Fördertatbestände zur Verfügung gestellt wurden.

### **5.2. Mittelreservierung**

Bei Maßnahmen mit längeren Planungen (z.B. Sanierungen) oder langen Lieferzeiten, kann bereits vor Abschluss der Maßnahme ein Antrag auf Förderung gestellt werden. In diesem Fall können „Fördermittel reserviert“ werden. Dem Antrag sind in diesen Fall die vollständigen Unterlagen mit einem qualifizierten Angebot eines entsprechenden Dienstleisters/Anbieters und einer Auftragsbestätigung beizufügen. Dem Angebot muss zu entnehmen sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden. Gegebenenfalls ist dies durch zusätzliche Unterlagen nachzuweisen. Sollte für die Förderung eine vorherige Energieberatung erforderlich sein, muss dem Antrag der Nachweis der erfolgten Energieberatung beigefügt sein. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags können Mittel für den Antrag reserviert werden. Mittelreservierungen können nur für Anträge gewährt werden, die bis zum 30.9. eines jeden Jahres gestellt werden.

Bei „Mittelreservierungen“ ist nach Umsetzung der Maßnahme die Rechnung per E-Mail nachzureichen. Eine Förderung wird maximal in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde.

Antragsstellungen sind grundsätzlich nur bis zum 30.11. des aktuellen Jahres möglich.

### **5.3. Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse**

Die Förderung erfolgt grundsätzlich erst nach erfolgter und nachgewiesener Umsetzung der Maßnahmen und Zahlung durch den Antragstellenden.

Die eingereichten Anträge werden zunächst fachlich von der Stadt Erkelenz und gegebenenfalls unter Einbeziehung der Expertise eines Energieberaters geprüft.

Sollten die Anträge unvollständig sein, werden die fehlenden Unterlagen mit Fristsetzung nachgefordert.

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Das Eingangsdatum ist das Datum, bei dem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Wenn die Förderbedingungen erfüllt sind und die Nachweise vorliegen, wird der Zuschuss bewilligt. Dies erfolgt unter der Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel inklusive der Teilbudgets für bestimmte Fördertatbestände.

Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragstellenden informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, rücken die Anträge in der Reihenfolge des Eingangsdatums nach.

Nach Bewilligung der Förderung wird der Antragstellende von der Stadt Erkelenz mit einem Bewilligungsbescheid per E-Mail oder Post informiert.

Dem Bewilligungsbescheid liegt ein Rückantwortschreiben bei, das der Antragstellende unterschrieben zurücksenden muss. Darin bestätigt der Antragstellende die Bindungsfristen und fördertatbestandbezogene Verpflichtungen, die sich aus der vorliegenden Richtlinie geben.

Nach Eingang der unterschriebenen Rückantwort, wird seitens der Stadt die Auszahlung der Zuschüsse veranlasst.

Beim Fördertatbestand „Best Practice Beispiel nachhaltiger Konsum“ handelt es sich um eine Prämierung, bei dem der Klimabeirat der Stadt Erkelenz mitentscheidet. Da der Klimabeirat unregelmäßig tagt, kann die Entscheidung mehrere Monate dauern und erfolgt spätestens bis zum Jahresende.

## **6. Nachweise, Pflichten des Antragstellenden**

Die in Kapitel 3 definierten Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Förderbedingungen sicherzustellen. Die Nachweise sind digital oder in Ausnahmefällen postalisch als Kopie einzureichen.

Die Stadt Erkelenz ist berechtigt, die Originalbelege und -unterlagen der bezuschussten Maßnahmen auf Anfrage einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre.

Der Nachweis einer unabhängigen Energieberatung zu den Fördertatbeständen hat, wo es gefordert ist, schriftlich zu erfolgen. Es bedarf dazu keines ausführlichen Beratungsprotokolls sondern lediglich der Bestätigung, dass eine Energieberatung zu dem Sachverhalt stattgefunden hat, für den eine Förderung beantragt wird. Als Energieberatung werden folgende Beratungsstellen akzeptiert:

Energieberatung der Verbraucherzentrale: Terminvereinbarung unter 02 11 / 33 99 65 65 oder über die Stadt Erkelenz: 02 43 1/ 85 188.

Energieberatung durch die Regioenergiegemeinschaft e.V. bzw. das Energieeffizienznetzwerk Aachen: Terminvereinbarung unter Tel. 02 41 / 99 00 13 0

Alle unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) gelisteten Energieberater und Energieberaterinnen

Andere Energieberatungsstellen, wo eine Qualifizierung glaubhaft nachvollzogen werden kann.

Ausdrücklich nicht akzeptiert werden Energieberatungen durch den Betrieb, der die zur Förderung beantragten Maßnahmen durchführt.

Durch den Nachweis einer unabhängigen Energieberatung möchte die Stadt Erkelenz sicherstellen, dass die bereitgestellten Fördermittel bestmöglich und zum Nutzen des jeweiligen Fördermittelbegünstigten eingesetzt werden.

Die Zweckbindungsfrist für die Fördermaßnahmen beträgt bei allen gebäudebezogenen Maßnahmen in den Bereichen „3.2. Bauen und Sanieren“, „3.3 Erneuerbare Energien“ sowie „3.4. Klimafolgenanpassung und Biodiversität“ fünf Jahre.

Bei Veräußerung von bezuschussten Maßnahmen innerhalb der Zweckbindungsfrist ist dem zukünftigen Eigentümer die Fördermittelzusage sowie das Rückantwortschreiben mit Bestätigung der Bindungsfristen zu übergeben. Die Pflichten gehen auf den neuen Eigentümer über.

Mitarbeitende der Stadt Erkelenz oder beauftragte Energieberater dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung für die Dauer der Bindungsfristen betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen.

Die Zweckbindungsfrist im Bereich „3.1 Mobilität“ beträgt drei Jahren. Bei einer Veräußerung der geförderten Maßnahme innerhalb der Bindungsfrist, ist dies schriftlich anzuzeigen und die Fördersumme zurückzuzahlen.

## **7. Auszahlung**

Pro Haushalt und Jahr werden maximal 3.000 € ausgezahlt.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

Die geförderten Investitionskosten umfassen Material und Montage. Bei Eigenleistungen werden nur die Sachkosten gefördert. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt mathematisch auf oder abgerundet auf den vollen €betrag.

Die Stadt Erkelenz behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW. zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen innerhalb der Zweckbindungsfrist verstoßen wird.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist – die Förderung soll dauerhaft im Sinne des Klimaschutzes wirken.

## **8. Ausschluss des Rechtsanspruchs**

Bei dem Förderprogramm „Klimaschutz & Klimaanpassung in Erkelenz“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge. Wenn die haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, findet in der Lokalpolitik eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel statt. Zu einer Erhöhung ist die Stadt Erkelenz nicht verpflichtet.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen.

## **9. Datenschutz**

Mit Beantragung der Förderung willigt der/die Förderempfangende ein, dass die Stadt Erkelenz personenbezogene Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfristen verarbeiten darf. Die Daten werden nicht an Dritte – mit Ausnahme an einen beauftragten Energieberater für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen oder ggf. zur Unterstützung bei der

Antragsbearbeitung – weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Der/Die Fördermittelempfänger\*in verpflichtet sich prinzipiell bei Fördermaßnahmen bei denen ein Erfahrungsbericht gefordert wird, dass dieser in Rücksprache durch die Stadt veröffentlicht und im Rahmen von politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden kann. Der/Die Fördermittelempfänger\*in räumt somit der Stadt Erkelenz Veröffentlichungsrechte für von ihm/ihr erstellte Fotos und Texte ein.

Die Stadt Erkelenz berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms in Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokale Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Informationsblatt nach Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (als Download im Serviceportal) sowie unter folgendem Link: <https://www.erkelenz.de/rat-verwaltung-serviceportal/eu-datenschutzgrundverordnung/>

## **10. Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt umgesetzt werden sowie für Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 12 Monate zurückliegen, sofern eine Förderung beantragt wurde und die Bedingungen erfüllt sind.

Die Richtlinie ist zunächst bis zum 31.12.2024 gültig, solange die Stadt Erkelenz keine Änderung der Inhalte oder der Laufzeit beschließt.

Für die Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie bedarf es eines politischen Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz.

Die Richtlinie wird auf der Internetseite der Stadt Erkelenz veröffentlicht.

### **Ansprechpersonen:**

Klimaschutzmanager

Oliver Franz

Tel. 02 43 1 / 85 188

Email: [oliver.franz@erkelenz.de](mailto:oliver.franz@erkelenz.de)

Alexandra Bocken-Keimes

Tel. 02 43 1 / 85 131

Email: [alexandra.bocken-keimes@erkelenz.de](mailto:alexandra.bocken-keimes@erkelenz.de)

Stadt Erkelenz

Referat für Klimaschutz

Johannismarkt 17

41812 Erkelenz



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 66/470/2023
Federführend: Tiefbauamt/ Städt. Abwasserbetrieb	Status: öffentlich AZ: Datum: 17.11.2023 Verfasser: Amt 66 Axel Freches
<b>Fortschreibung Straßen- und Wegekonzept Stadtgebiet Erkelenz gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
06.12.2023	Ausschuss für Bauen, Betriebe, Klimaschutz und Umwelt
07.12.2023	Haupt- und Finanzausschuss
13.12.2023	Rat der Stadt Erkelenz

**Tatbestand:**

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG NRW hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des kommenden Haushaltsjahres anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben.

Durch die o.g. gesetzliche Änderung im Straßenbaubeitragsrecht in Nordrhein-Westfalen kann die Kommune nun Fördermittel des Landes beantragen, um die Kostenbeteiligung der Anlieger zu senken. Um diese Landeszuweisungen zu generieren, muss für nach dem 01. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen ein von der kommunalen Vertretung beschlossenes Straßen- und Wegekonzept vorliegen.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Hierzu bedarf es nach wie vor des Beschlusses des zuständigen Ausschusses. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen, Straßenausbaumaßnahmen und Straßenbeleuchtungsmaßnahmen herzustellen.

Die geplanten Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen sind in der Anlage tabellarisch gegliedert und beziehen sich auf voraussichtlich beitragsfreie Unterhaltungsmaßnahmen und beabsichtigte beitragspflichtige Ausbaumaßnahmen.

Es ist vorgesehen, das Straßen- und Wegekonzept zukünftig jährlich mit der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung fortzuschreiben und zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Die Durchführung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen in Erkelenz erfolgt auf Grundlage des als Anlage beigefügten fortgeschriebenen Straßen- und Wegekonzeptes.“

**Klima-Check:**

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja                       Nein

Im Falle der Straßenbeleuchtung handelt es sich teilweise um energetische Optimierungen, die mit einer Reduzierung des Stromverbrauchs einhergehen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Unmittelbar keine

**Anlage:**

Tabellarische Darstellung der Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen 2024 - 2028

**1. geplante voraussichtliche beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen**

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Freiheitsplatz Minikreisel		Deckensanierung	2023
2	St. Petersholzweg Moorheide	Gerderhahn-Moorheide	Deckensanierung	2023

**2. beabsichtigte beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen (> 10.000 €)**

Lfd. Nr.	Investitionsnu	Straßenname	Abschnitt von - bis	konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
<b><u>2.1 Straßenausbau</u></b>					
1	E12010004	Erschließung GIPCO, östlicher Teil		Straßenerneuerung	2021
2	E12010035	Flandernstr. nördlicher Teil	zw. Graf-Reinald-Str. und Am Flachsfeld	Straßenerneuerung	2022
3	E12010036	Brabantstr. nördl. Teil	zw. Graf-Reinald-Str. und Am Flachsfeld	Straßenerneuerung	2022
4	E12010049	GIPCO II westlicher Teil	Luxemburger Str. - Stichstr.	Straßenerneuerung	2020
5	E12010054	Mühlenstraße	von Anton-Raky-Allee bis Bahnunterführung	Straßenerneuerung	ab 2021
6	E12010055	Anton-Raky-Allee	von Th.-Körner-Str. b. Mühlenstr.	Straßenerneuerung	ab 2021
7	E12010059	Am Hagelkreuz	Hausnr. 1 bis 7	Straßenerneuerung	2021
8	E12010061	Glück-Auf-Straße	zw. Anton-Heinen-Str. und Matin-Luther-Platz	Straßenerneuerung	ab 2024
9	E12010062	Anton-Heinen-Straße	zw. Krefelder-Str. und Brückstraße	Straßenerneuerung	ab 2022
10	E12010063	Tenholter Straße	Stichweg zw. Hausnr. 90a und 98c	Straßenerneuerung	ab 2021
11	E12015008	Lövenich, Bruchstraße	in Gänze	Straßenerneuerung	ab 2021
12	E12015012	Lövenich, Am Lerchenpfad	von Hs.Nr. 30 bis An der Hofkirche	Straßenerneuerung	ab 2021
13	E12015016	Lövenich, Dingbuchenweg		Straßenerneuerung	ab 2021
14	E12017012	Venrath, Wickrathberger Str.		Straßenerneuerung	2021
15	E12018004	Dorferneuerung Holzweiler		Straßenerneuerung	ab 2021
16	E12018006	Holzeiler, Friedrich-Gelsam-Straße		Straßenerneuerung	2023
17	E12010060	Franz-Halcour-Straße	Umsetzung B-Plan	Straßenausbau	2023
18	E12011000	Gerderath, Am Floßbach	Umsetzung B-Plan	Straßenausbau	2023
19	E12016011	Kückhoven, Zur Malter	Umsetzung B-Plan	Straßenausbau	2023
20	E12018005	Holzweiler, In der Weidwäsch	Umsetzung B-Plan	Straßenausbau	2023

**2.2 Straßenbeleuchtung**

1	T12020013	Erkelenz, Anton-Heinen-Straße		Straßenbeleuchtung	2022
2	E12020090	Erkelenz, Koepestraße		Straßenbeleuchtung	2022
3	E12021008	Gerderath, Johann-Seb.-Bach-Str.		Straßenbeleuchtung	2021
4	E12021012	Gerderath, Fr.-Nekes-Straße		Straßenbeleuchtung	2021
5	E12021020	Gerderath, Gendering	Haus-Nr: 11-23	Straßenbeleuchtung	2021
6	E12021021	Gerderath, Schlesierstr.	Haus-Nr: 25-31	Straßenbeleuchtung	2021
7	E12021022	Gerderath, Schlesierstr.	Haus-Nr: 2-16	Straßenbeleuchtung	2021
8	E12023006	Golkraath, Terreicken	Rückbau Freileitung	Straßenbeleuchtung	2022
9	E12028022	Holzweiler, Friedrich-Gelsam-Straße		Straßenbeleuchtung	2023
10	E12028021	Holzweiler, In der Weiwäsch	Umsetzung B-Plan	Straßenbeleuchtung	2023
11	E12020087	Franz-Halcour-Straße	Umsetzung B-Plan	Straßenbeleuchtung	2023
12	E12026004	Kückhoven, Zur Malter	Umsetzung B-Plan	Straßenbeleuchtung	2023
13	E12029000	Alle Stadtteile-öffentl. Straßenbeleuchtung < 10.000 €		Straßenbeleuchtung	2023
14	E12025027	Lövenich, Bruchstraße		Straßenbeleuchtung	2024
15	E12029000	Lövenich, A.-v.-Harff-Straße		Straßenbeleuchtung	2024
16	E12029000	Holzweiler, Am Berg		Straßenbeleuchtung	2024
17	E12029000	Katzem, Am Hügel		Straßenbeleuchtung	2024
18	E12029000	Bellinghoven, Am Kappelchen		Straßenbeleuchtung	2024
19	E12029000	Lövenich, Am Lerchenpfad		Straßenbeleuchtung	2024
20	E12029000	Katzem, Am Nysterbach		Straßenbeleuchtung	2024
21	E12029000	Granterath, Am Vogelbusch		Straßenbeleuchtung	2024
22	E12029000	Lövenich, Am Vogelsang		Straßenbeleuchtung	2024
23	E12029000	Kückhoven, Amselweg		Straßenbeleuchtung	2024
24	E12029000	Kückhoven, An der Maar		Straßenbeleuchtung	2024
25	E12029000	Granterath, An der Renne		Straßenbeleuchtung	2024
26	E12029000	Lövenich, An der Vogelstange		Straßenbeleuchtung	2024
27	E12029000	Wockerath, Annastr.		Straßenbeleuchtung	2024
28	E12029000	Granterath, Auf der Heide		Straßenbeleuchtung	2024
29	E12029000	Tenholt, Baaler Weg		Straßenbeleuchtung	2024
30	E12029000	Kückhoven Bellinghovener Weg		Straßenbeleuchtung	2024
31	E12029000	Berverath, Berverath		Straßenbeleuchtung	2024
32	E12029000	Lövenich, Buchholzbuschstraße		Straßenbeleuchtung	2024
33	E12029000	Katzem, Buschstraße		Straßenbeleuchtung	2024
34	E12029000	Lövenich, Carl-Theodor-Straße		Straßenbeleuchtung	2024

Straßen- und Wegekonzept Stadt Erkelenz gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz NRW ab 2021

Stand: Fortschreibung Dezember 2023

35	E12029000	Kuckum, Dr. Herichs-Weg	Straßenbeleuchtung	2024
36	E12029000	Kückhoven, Finkenweg	Straßenbeleuchtung	2024
37	E12029000	Holzweiler, Friedrich-Gelsam-Straße	Straßenbeleuchtung	2024
38	E12029000	Lövenich, Gasberg	Straßenbeleuchtung	2024
39	E12029000	Genehen, Genehen	Straßenbeleuchtung	2024
40	E12029000	Lövenich, Gräthstraße	Straßenbeleuchtung	2024
41	E12029000	Holzweiler, Hanfweg	Straßenbeleuchtung	2024
42	E12029000	Lövenich, Hasseler Straße	Straßenbeleuchtung	2024
43	E12029000	Holzweiler, Heinrich-Marten-Straße	Straßenbeleuchtung	2024
44	E12029000	Holzweiler, Hellenstraße	Straßenbeleuchtung	2024
45	E12029000	Venrath, Herrather Straße	Straßenbeleuchtung	2024
46	E12029000	Holzweiler, Im Kindsfeld	Straßenbeleuchtung	2024
47	E12029000	Bellinghoven, In Bellinghoven	Straßenbeleuchtung	2024
48	E12029000	Holzweiler, In der Weidwäsch	Straßenbeleuchtung	2024
49	E12029000	Katzem, In Katzem	Straßenbeleuchtung	2024
50	E12029000	Kückhoven, In Kückhoven	Straßenbeleuchtung	2024
51	E12029000	Kuckum, In Kuckum	Straßenbeleuchtung	2024
52	E12029000	Lövenich, In Lövenich	Straßenbeleuchtung	2024
53	E12029000	Venrath, In Venrath	Straßenbeleuchtung	2024
54	E12029000	Wockerath, Jacobstraße	Straßenbeleuchtung	2024
55	E12029000	Kückhoven, Kiefernweg	Straßenbeleuchtung	2024
56	E12029000	Lövenich, Kirchplatz	Straßenbeleuchtung	2024
57	E12029000	Lövenich, Klapperstraße	Straßenbeleuchtung	2024
58	E12029000	Kleinbouslar, Kleinbouslar	Straßenbeleuchtung	2024
59	E12029000	Kückhoven, Kleinend	Straßenbeleuchtung	2024
60	E12029000	Holzweiler, Klosterstraße	Straßenbeleuchtung	2024
61	E12029000	Lövenich, Körrenzigerstraße	Straßenbeleuchtung	2024
62	E12029000	Holzweiler, Kofferer Straße	Straßenbeleuchtung	2024
63	E12029000	Katzem, Kückhovener Straße	Straßenbeleuchtung	2024
64	E12029000	Kuckum, Kuckumer Acker	Straßenbeleuchtung	2024
65	E12029000	Unterwestrich, Kuckumer Niersstraße	Straßenbeleuchtung	2024
66	E12029000	Kuckum, Kuckumer Niersstraße	Straßenbeleuchtung	2024
67	E12029000	Kuckum, Kuckumer Quellenweg	Straßenbeleuchtung	2024
68	E12029000	Unterwestrich, Kuckumer Quellenweg	Straßenbeleuchtung	2024
69	E12029000	Venrath, Kuckumer Straße	Straßenbeleuchtung	2024
70	E12029000	Kuckum, Kuckumer Teichstraße	Straßenbeleuchtung	2024

71	E12029000	Holzweiler, Landstraße	Straßenbeleuchtung	2024
72	E12029000	Bellinghoven, Landwehr	Straßenbeleuchtung	2024
73	E12029000	Venrath, Marrtin-Lövenich-Straße	Straßenbeleuchtung	2024
74	E12029000	Neuhaus, Neuhaus	Straßenbeleuchtung	2024
75	E12029000	Holzweiler, Niederstraße	Straßenbeleuchtung	2024
76	E12029000	Unterwestrich, Oberwestrich	Straßenbeleuchtung	2024
77	E12029000	Kückhoven, Quickstraße	Straßenbeleuchtung	2024
78	E12029000	Katzem Rainer-Lanegn-Weg	Straßenbeleuchtung	2024
79	E12029000	Scheidt, Scheidt	Straßenbeleuchtung	2024
80	E12029000	Venrath, Schüppenstiel	Straßenbeleuchtung	2024
81	E12029000	Holzweiler, Seilerweg	Straßenbeleuchtung	2024
82	E12029000	Kückhoven, Servatiusstraße	Straßenbeleuchtung	2024
83	E12029000	Holzweiler, Sisalweg	Straßenbeleuchtung	2024
84	E12029000	Lövenich, St.- Gallen- Weg	Straßenbeleuchtung	2024
85	E12029000	Lövenich, Stettnerberg	Straßenbeleuchtung	2024
86	E12029000	Kückhoven, Thingstraße	Straßenbeleuchtung	2024
87	E12029000	Holzweiler, Titzerstraße	Straßenbeleuchtung	2024
88	E12029000	Kückhoven, Ulmenweg	Straßenbeleuchtung	2024
89	E12029000	Unterwestrich, Unterwestrich	Straßenbeleuchtung	2024
90	E12029000	Holzweiler, Weyerweg	Straßenbeleuchtung	2024
91	E12029000	Lövenich, Wilhelm-Granterath-Straße	Straßenbeleuchtung	2024
92	E12029000	Kuckum, Wilhelm-Ohlerth-Weg	Straßenbeleuchtung	2024
93	E12029000	Kückhoven, Zedernweg	Straßenbeleuchtung	2024
94	E12029000	Lövenich, Zehntstraße	Straßenbeleuchtung	2024
95	E12029000	Katzem, Zum Eichhof	Straßenbeleuchtung	2024
96	E12029000	Granterath, Zum Kämpfen	Straßenbeleuchtung	2024
97	E12029000	Lövenich, Zum Königsberg	Straßenbeleuchtung	2024
98	E12029000	Kückhoven, Zum Lerchenfeld	Straßenbeleuchtung	2024
99	E12029000	Tenholt, Zum Wannenbusch	Straßenbeleuchtung	2024